zuweisen und nicht mit Waitz, Behrend und Geffcken für einen Zusatz von B 1—3 zu halten[1].

Was bedeutet aber nun dieser zweite Paragraph des 51. Titels? Ist hierin nicht genau dasselbe gesagt wie im ersten? Abermals tritt derjenige auf, der den Grafen um etwas Unrechtes bittet, in wörtlicher Uebereinstimmung mit § 1 heisst es 'ille qui rogat grafionem iniuste . .' nur dann ist statt 'tollere' gesagt 'confiscare'. Doch kann damit nichts anderes gemeint sein. Der C-Text hat, wie wir sahen, in seiner Fassung des ersten Kapitels für 'iniuste tollere' gesetzt 'iniuste infiscare' und im A-Text folgt auf die Busse in 1 noch ein kurzer Schlusssatz, den wir bisher nicht mitteilten und der lautet: ('culpabilis iudicetur) ille, qui grafionem rogat iniuste aliquid confiscare'. Also auch hier, wie in C, wird des Grafen Tätigkeit als 'confiscare' bezeichnet, was freilich nicht genau ist, da er ja in der Hauptsache nicht für den Fiskus, sondern für den Gläubiger einzieht und der Fiskus nur einen Teil (ein Drittel) der geschuldeten Summe erhält. Gleichwohl kann doch, da ja diese durch einen öffentlichen Beamten eingefordert und eingezogen wird, von Konfiskation gesprochen werden. Und da auch dies 'confiscare' auf Bitte eines Dritten, der also in erster Linie dabei interessiert ist, erfolgt und der Wortlaut der Bestimmung sich an den des ersten Paragraphen anlehnt, so kann wohl nicht daran gedacht werden, dass im zweiten Kapitel eine andere Art von Vermögenseinziehung gemeint ist wie im ersten, etwa eine Vermögenseinziehung lediglich zu Gunsten des Staates, eine Konfiskation im strengen Sinne des Worts. Dazu kommt, dass der dritte und letzte Paragraph des Titels: 'Si vero grafio invitatus supra legem[2] aut debitum

---

1) Waitz ist hierbei inkonsequent, im ersten Paragraphen erklärt er die Lücke in B 4 durch die Annahme einer vom Schreiber dieser Hs. begangenen Auslassung, beim zweiten, wo es naheliegt, für dieselbe Erscheinung auch dieselbe Erklärung zu geben, nimmt er eine Vermehrung des Textes durch die anderen B-Hss. an. Freilich ganz sicher ist auch ihm das nicht gewesen, denn in seinen textkritischen Ausführungen (S. 10) sagt er nur, man könne kaum die fragliche Stelle zu denen rechnen, wo eine durch Nachlässigkeit des Schreibers von B 4 erfolgte Auslassung vorliege, während er hinsichtlich anderer Stellen diese Annahme mit Bestimmtheit zurückweist. 2) Das Wort lex bedeutet im Sprachgebrauch dieser Titel soviel wie conpositio; es ist hier wie in Titel 50 vor allem an Forderungen auf Grund einer Busssschuld gedacht, wofür ja auch spricht, dass der Graf ein Drittel der geschuldeten Summe als fredus erhält.